



Verkündet am 9. Juli 2008

-Hanenberg-  
Verwaltungsgerichts-  
beschäftigte als Urkundsbeam-  
tin der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts

## VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

6 K 365/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5243625-133,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Kosovo)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Labrenz

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 9. Juli 2008

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2007 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kosovo vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der 1944 geborene Kläger stammt aus dem Kosovo und ist nach eigenen Angaben Angehöriger der Volksgruppe der Roma. Er reiste 1992 gemeinsam mit seiner Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seinen ersten Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) mit Bescheid vom 29. September 1992 ab. Das dagegen gerichtete Klageverfahren blieb erfolglos (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 1994 - 13 A 4840/94.A -).

Den Asylfolgeantrag des Klägers vom 3. Mai 1999 lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 14. Oktober 1999 ab. Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Münster die Beklagte mit Urteil vom 8. Mai 2002 (6 K 2395/99.A) festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AusiG hinsichtlich Jugoslawien (Kosovo) vorliegt. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Kläger leide an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus, der im Kosovo nicht hinreichend behandelbar sei. Daraufhin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 19. Juni 2002 fest, dass im Fall des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AusiG hinsichtlich des Herkunftslandes vorliegen.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2004 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 19. Juni 2002 getroffene Feststellung und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AusiG nicht vorliegen. Die hiergegen erhobene Klage

wies das Verwaltungsgericht Münster durch Urteil vom 26. April 2006 ab (4 K 3284/04.A).

Am 13. Februar 2007 beantragte der Kläger beim Bundesamt die Wiederaufnahme des Asylverfahrens sowie die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Zur Begründung legte er eine ärztliche Bescheinigung vom 28. Dezember 2006 vor und gab im Wesentlichen an: Bei Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung hätte es zu dem Widerruf nicht kommen dürfen. Er leide an einer Vielzahl schwerer Krankheiten, von denen schon jede für sich lebensbedrohend sei. Die Kumulation der Erkrankungen führe dazu, dass eine außerordentlich gut eingespielte medikamentöse Behandlung erfolge. Daher sei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG neu festzustellen.

Mit Bescheid vom 27. Februar 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 20. Oktober 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Da die meisten der geltend gemachten Erkrankungen bereits Gegenstand des Widerrufsverfahrens gewesen und im Urteil vom 26. April 2006 gewürdigt worden seien, habe sich die Sachlage nicht zu Gunsten des Klägers verändert. Die übrigen attestierten Erkrankungen seien im Kosovo behandelbar.

Der Kläger hat am 8. März 2007 Klage erhoben.

Er macht im Wesentlichen geltend: Nach der neuesten Erkenntnislage seien die von ihm benötigten Insulinpräparate „Insulin mixtard“ und „Actraphane 30/70“ im Kosovo nicht mehr kostenfrei erhältlich. Da er wegen seiner schweren multiplen Erkrankungen nicht in der Lage sei, sich die Medikamente aus eigenen Mitteln zu beschaffen, sei die erforderliche Behandlung im Kosovo nicht gewährleistet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kosovo vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (3 Hefte) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) jedenfalls im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens im weiteren Sinne,

vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2000  
- 2 BvR 1989/97 -, NVwZ 2000, 907, mit weiteren Nachweisen,

ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo zu. Deshalb ist die Ablehnung dieser Feststellung durch den angefochtenen Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers hinsichtlich des Kosovo erfüllt. Eine Gefahr im Sinne der genannten Vorschrift kann auch in einer im Abschiebezielstaat zu erwartenden Verschlimmerung einer Krankheit bestehen, wobei die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr voraussetzt, dass sich der Gesundheitszustand des betreffenden Ausländers alsbald nach der Ankunft im Zielland der Abschiebung infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteile vom 9. September 1997 - 9 C 48.96-, InfAuslR 1998, 125 (126), vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, InfAuslR 1998, 189 (190f.) = NVwZ 1998, 524 (525), und vom 27. Juli 1999 - 9 C 2.99-Juris.

Dabei kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist,

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. Oktober 2002  
-1 C 1.02-, DVBl. 2003, 463.

Danach wäre im Fall einer Rückkehr des Klägers in den Kosovo mit einer alsbaldigen, zumindest wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands zu rechnen.

Nach den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen vom 23. Oktober 2007 und 31. März 2008 leidet der Kläger u.a. an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ II, einer arteriellen Hypertonie, einer Herzinsuffizienz, einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (Schweregrad III-IV nach GOLD), einer diabetischen Nephropatie, einer Hyperlipidämie, einer Hyperthyreose bei Verdacht auf autonomes Schilddrüsenadenom, einem chronisch rezidivierenden LWS-Syndrom und einer respiratorischen Insuffizienz mit dringendem Verdacht auf ein Schlaf-Apnoe-Syndrom. Außerdem leide er ca. zwei- bis dreimal pro Monat unter akuten eitrigen Exazerbationen der COPD. Wegen seiner Erkrankungen benötige er verschiedene Medikamente, u.a. Ramipril 5, Ramipiril 10/12,5, Bronchoretard 350, ASS 100, Foradil P, Berodual und Insulin Actraphane. Auf Grund der Multimorbidität sei der Kläger lebensbedrohlich gefährdet. Er bedürfe regelmäßiger fachärztlicher Kontrollen von Spezialisten für Diabetes, Kardiologen, Pulmologen, Urologen und Orthopäden.

Die danach erforderliche medizinische Versorgung des Klägers wäre zur Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr in den Kosovo nicht hinreichend gewährleistet.

Dabei ist zu Grunde zu legen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung im Kosovo noch nicht gewährleistet ist. Auch wenn ihre Wiederherstellung Priorität genießt, ist festzustellen, dass sie auf Grund fehlender Ressourcen nur langsam voranschreitet und die Verfügbarkeit medizinischer Geräte und von Medikamenten für Patienten auf Grund von Korruption und anderer Unregelmäßigkeiten nicht gesichert ist. So sind die Möglichkeiten, im Kosovo komplizierte Behandlungen oder operative Eingriffe vorzunehmen, noch sehr begrenzt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien (Kosovo) vom 29. November 2007, Seite 18.

Schon angesichts dieser allgemeinen Situation ist davon auszugehen, dass im Fall des Klägers eine ausreichende medizinische Behandlungsmöglichkeit im Kosovo nicht gegeben ist. Auch wenn dort seine Erkrankungen jeweils für sich gesehen behandelbar,

vgl. etwa Deutsches Verbindungsbüro Kosovo an VG Sigmaringen vom 27. September 2006 und an VG Minden vom 26. April 2007 (Diabetes mellitus II); Deutsches Verbindungsbüro Kosovo an VG Köln vom 17. Januar 2007 (Herzinsuffizienz); Deutsches Verbindungsbüro Kosovo an Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 29. September 2006 (arterielle Hypertonie, Wirbelsäulensyndrom),

und diese Behandlungsmöglichkeiten für den Kläger auch tatsächlich zugänglich sein sollten,

vgl. insbesondere zur Kostenfreiheit bzw. Zuzahlung bei einer medizinischen Behandlung im öffentlichen Gesundheitswesen: Deutsches Verbindungsbüro Kosovo an Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2007,

ist jedenfalls angesichts der Vielzahl und Schwere seiner Erkrankungen sowie der benötigten Medikamente davon auszugehen, dass er - wie auch der ärztlichen Bescheinigung vom 23. Oktober 2007 zu entnehmen ist - einer komple-

nen, aufeinander abgestimmten ärztlichen Behandlung bedarf, die die gegenwärtigen Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo übersteigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.